

Merkblatt über Aushaltung und  
Verwertung von splitterverdächtigem  
und splitterhaltigem Holz  
(Stand 01.10.1985)

Neben den allgemeinen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatwald des Landes Rheinland-Pfalz (AVZ-Holz) gelten beim Verkauf von splitterverdächtigem und splitterhaltigem Holz die nachstehenden Bedingungen.

1. Minderung des Kaufpreises bei Aufhauen der Splitterstellen

Bei dem sorgfältig abgesuchten und von Splintern befreiten sägefähigem Holz, das freihändig verkauft wird, soll die Entwertung des Stammes durch einen pauschalen Abzug je aufgehauene Splitterstelle von 2 - 10 % vom durchschnittlichen fm-Preis des Verkaufloses abgegolten werden; innerhalb dieses Rahmens soll der Prozentsatz des pauschalen Abzuges umso höher sein, je mehr aufgehauene Splitterstellen je Stamm vorhanden sind, je häufiger die Splitterstellen nicht einseitig gelagert sind und je geringer der durchschnittliche Durchmesser der aufgehauenen Stämme ist. Die Vorschriften zu Nr. 5 (Kaufvertrag und Kaufpreisberechnung) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß im Holzkaufvertrag unter „Sonstigen Bedingungen“ der Preisabzug wegen Einschränkung der Holzverwertung durch das Aushauen der Splitter zu vermerken ist.

2. Gütesortierung

Splitterhaltiges Holz ist einzelstammweise i.d.R. der Güteklasse zuzuordnen, die sich ohne den Splittergehalt aus der Güte des Holzes ergibt ; jedoch ist durch Splitter verursachte, erkennbare Holzfäule (jedoch nicht kleine Faulstellen) bei der Gütesortierung zu berücksichtigen.

Bei sehr starker Besplitterung (vgl. Nummer 3 letzter Absatz) kann auf die einzelstammweise Zuordnung zu einer Güteklasse verzichtet werden; in diesen Fällen ist jedoch der Anteil der Güteklassen am Verkauflos zu schätzen (vgl. Nummer 5 letzter Absatz). Bei den Stammholzsorten ist in diesem Falle die Güte mit der Schlüsselzahl 85 zu verschlüsseln (siehe HAB-Anweisung).

3. Einwertung des Splitterschadens und Herleitung des Preisnachlasses

Der Splitterschaden soll aufgrund aller vorhandenen und erreichbaren Informationen i.d.R. nicht für jeden Einzelstamm, sondern für jedes Verkauflos bewertet werden. Ist jedoch erkennbar, daß - bezogen auf einen Hieb - nur ein geringer Anteil von splitterhaltigem Holz (weniger als 10 %) enthalten ist, so ist das splitterhaltige Holz vor Bildung von Verkauflosen auszusondern und als getrenntes Verkauflos zu behandeln.

Eine zutreffende Einwertung des Splitterschadens ist umso eher möglich, je mehr auch in den Fällen, in denen nur die Andienung splinterhaltigen oder splinterverdächtigen Rundholzes möglich ist, mit Splittersuchgeräten aufgrund eines - evtl. repräsentativen - Absuchens der Grad der Besplitterung festgestellt wird; diese Feststellung soll in Zweifelsfällen vorgenommen werden. Festgestellte Splitter sind dauerhaft z.B. durch Farbe oder Reißhaken) zu kennzeichnen.

Der Grad der Besplitterung des Verkaufsloses (und damit der Preisnachlaß) bestimmt sich - außer bei Splitterverdacht

- nach der durchschnittlichen Anzahl der Splitter der besplitterten Stämme (Besplitterungsstufe).
- nach dem Anteil der besplitterten Stämme am Verkaufslös und
- nach der Einschränkung der Verwertung.

Eine objektive Einwertung des Splitterschadens ist wegen vieler Unsicherheiten nur erreichbar, wenn die Forstämter und Rundholzeinkäufer in der Frage der Splittereinwertung vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Forstämter werden ermächtigt, je nach dem Grad der Besplitterung folgende Preisnachlässe, bezogen auf den Preis für Normalholz in der Aufarbeitungsstufe, die dem Kaufvertrag zugrunde liegt, zu gewähren:

### 3.1 Splitterverdacht

Splitterverdacht ist gegeben, wenn aufgrund von Erfahrungen anzunehmen ist, daß in dem Verkaufslös Splitterschäden vorhanden sind, ohne daß sie konkret nachzuweisen sind.

Der Nachlaß beträgt 5 %.

### 3.2 Geringe Besplitterung je Einzelstamm

Geringe Besplitterung ist gegeben, wenn aufgrund von Tatsachen davon auszugehen ist, daß in dem Verkaufslös durchschnittlich weniger als 1,2 Splitter je besplitterter Stamm vorhanden ist und die Verwertung gering eingeschränkt ist.

Der Nachlaß beträgt 5 - 15 %.

### 3.3 Mäßige Besplitterung je Einzelstamm

Mäßige Besplitterung ist gegeben, wenn aufgrund von Tatsachen davon auszugehen ist, daß in dem Verkaufslös durchschnittlich mindestens 1,2, aber weniger als 2 Splitter je besplitterter Stamm vorhanden sind und die Verwertung spürbar eingeschränkt ist.

Der Nachlaß beträgt 10 - 30 %.

### 3.4 Starke Besplitterung je Einzelstamm

Starke Besplitterung ist gegeben, wenn aufgrund Tatsachen davon auszugehen ist, daß in dem Verkaufslös durchschnittlich mindestens 2 Splitter je besplittertem Stamm vorhanden sind und die Verwertung stark eingeschränkt ist.

Der Nachlaß beträge 15 - 40 %.

Als Anhalt für die Einwertung des Splitterschadens in den Fällen 3.2, 3.3 und 3.4 gilt, daß innerhalb des in einer Besplittierungsstufe vorgesehenen Preisnachlaß-Rahmens

- der untere Prozentsatz anzusetzen ist, wenn mindesten 10 % und
- der obere Prozentsatz anzusetzen ist, wenn mindesten 2/3 der Stämme des Verkaufslöses splitttergeschädigt sind und eine entsprechende Einschränkung der Verwertung gegeben ist. Bei erheblich abweichender Einschränkung der Verwertung kann der Nachlaß um 5 % erhöht bzw. gesenkt werden.

Die Überschreitung der o.g. Preisnachlässe wegen sehr starker Besplittierung bedarf im Staatswald der Genehmigung der Forstdirektion.

#### 4. Verkaufsangebot un Verkaufsverhandlungen

Wird splittterhaltiges oder splittterverdächtiges Holz mündlich oder schriftlich - freihändig oder nach dem Meistgebot - zum Verkauf angeboten bzw. verkauft, so muß im Verkaufsangebot und im Losverzeichnis sowie im Kaufvertrag jeweils ein Hinweis auf den Grad der Besplittierung des Holzes gegeben werden.

#### 5. Kaufvertrag und Kaufpreisberechnung

Bei Nachverkäufen ist im Holz-Kaufvertrag unter „Sonstige Bedingungen“ der Grad der Besplittierung des Holzes zu vermerken. Sind in dem Kaufvertrag sowohl Holzmengen ohne als auch Holzmengen mit Besplittierung bzw. Splittterverdacht zusammengefaßt, so ist zusätzlich die Nummer des Verkaufslöses und der Waldort, aus dem das splittterhaltige Holz bzw. splittterverdächtige Holz stammt, anzugeben.

Bei Vorverkäufen ist im Holz-Kaufvertrag unter „Sonstige Bedingungen“ die Besplittierung bzw. der Splittterverdacht des Holzes zu vermerken. Der Preisnachlaß wird - nach Vorliegen der Einwertungskriterien - gelegentlich der Vorzeigung vereinbart.

Bei Vor- und Nachverkäufen ist der Verkaufspreis für das splittterhaltige bzw. splittterverdächtige Holz schriftlich herzuleiten. abei ist von dem Verkaufspreis für unbesplittertem Holz auszugehen. Im Falle von Nummer 2 Satz 2 ist der Verkaufspreis für Normalholz entsprechend dem geschätzten Güteklassenanteil zu bilden. Die Herleitung kann entweder auf der Kaufpreisberechnung oder auf einem besonderen Beiblatt zum Kaufvertrag (3-fach) erfolgen.

#### 6. Gewährleistung

Bei Verkäufen von splitterhaltigem und splitterverdächtigem Holz gelten die Vorschriften über Gewährleistung und Mängelrüge der AVZ-Holz. Die vereinbarten Preisnachlässe gelten das Risiko des Holzkäufers ab. Eine nachträgliche Erhöhung des Splitternachlasses scheidet deshalb i.d.R. aus.

#### 7. Mängelrüge

Eine Mängelrüge nach Nummer 1.8.2 AVZ-Holz ist vom Forstamt entgegenzunehmen und zu prüfen. Eine erhebliche Abweichung von der tatsächlichen Besplitterung liegt vor, wenn aufgrund der Vorschriften von Nummer 3 (Einwertung des Splitterschadens) für den Grad der nachträglich festgestellten, tatsächlichen Besplitterung mindestens 10 % mehr als der vereinbarte Preisnachlaß hätten angesetzt werden müssen.

#### 8. Minderung des Kaufpreises nach Mängelrüge

Der Verkäufer ersetzt

im Falle von Nr. 1.8.2.1 AVZ-Holz nach seiner Wahl den tatsächlich entstandenen, unmittelbaren Schaden oder den Nachlaß, der sich nach dem tatsächlichen Grad der Besplitterung nach Nummer 3 ergeben würde,

im Falle von Nr. 1.8.2.2 AVZ-Holz

die Differenz zwischen dem bei Vertragsabschluß gewährten Nachlaß und dem Nachlaß, der sich nach dem tatsächlichen Grad der Besplitterung nach Nummer 3 ergeben würde.

Die Minderung des Kaufpreises setzt voraus, daß der Käufer

- die Mängelrüge frist- und formgerecht erhebt,
- dem Verkäufer Gelegenheit zur kurzfristigen Besichtigung des beanstandeten Holzes gibt,
- einen zewifelsfreien Nachweis über die Herkunft des Holzes erbringt und

im Falle von Nr. 1.8.2.1 AVZ-Holz

die Nummer des beanstandeten Holzes angibt,

im Falle von Nr. 1.8.2.2 AVZ-Holz

den Grad der Besplitterung (Vgl. Nummer 3) glaubhaft nachweist.

Die Minderung des Kaufpreises bedarf im Staatswald der Genehmigung der Forstdirektion.